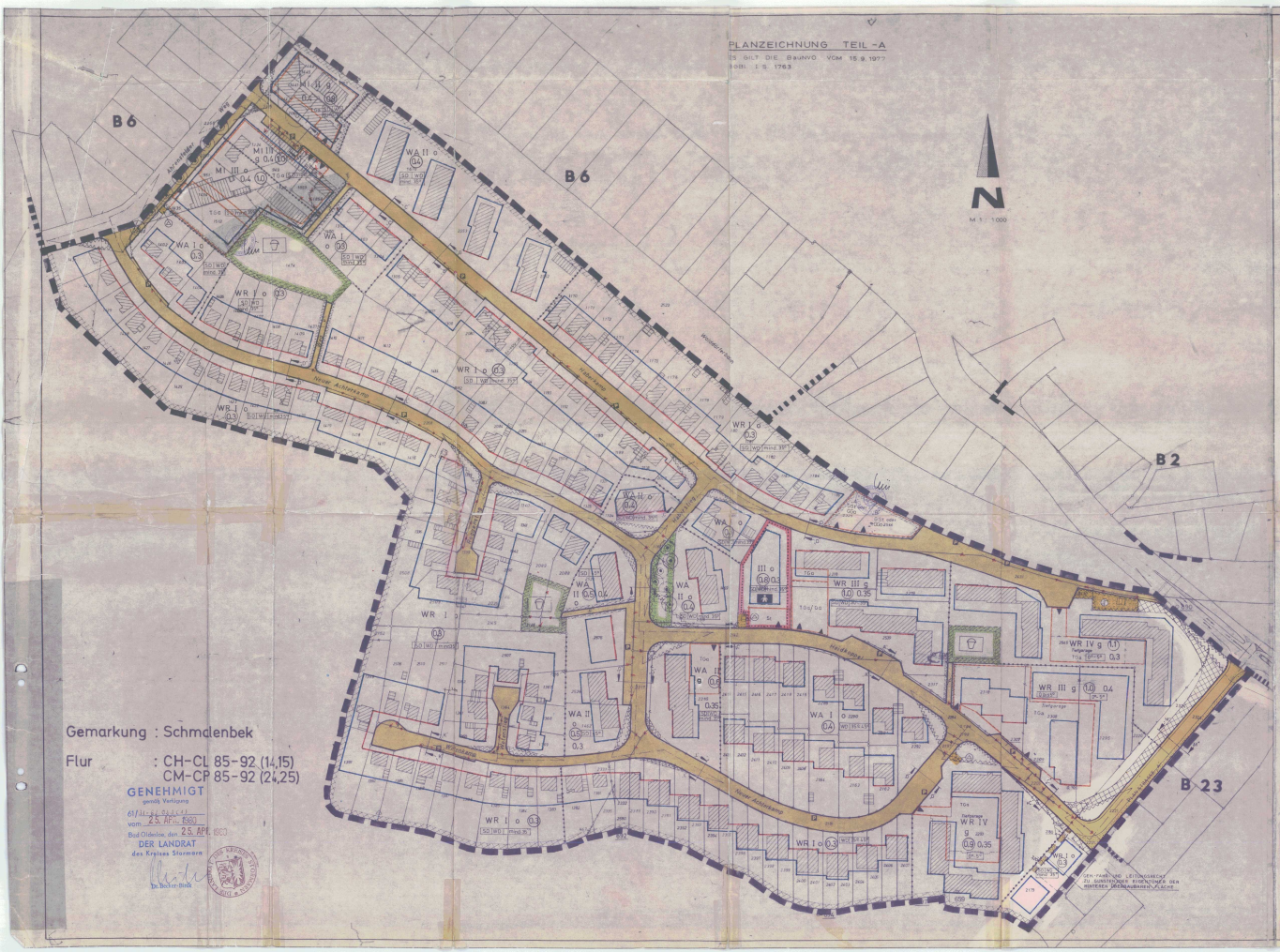

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN		
WR	Reine Wohngebiete	§ 9 (1) 1 BBauG
WA	Allgemeine Wohngebiete	
MI	Mischgebiet	
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
(1.0) 0.4 o	Geschoßflächenzahl Grundflächenzahl offene Bauweise	§ 9 (1) 2 BBauG
g	geschlossene Bauweise	
WD | SD	Walmdach / Satteldach	§ 9 (4) BBauG
0-21 & 30-45°	Dachneigung e.d. 0° bis 5°	§ 9 (1) 2 BBauG
	Baulinie	
	Baugrenze	
	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 (1) 5 BBauG
	Kindertagesstätte	
	Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) 10 BBauG
	Verkehrsflächen / Parkflächen	§ 9 (1) 11 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie	
	Flächen für die Bereitstellung von Abwasser / Pumpwerk	§ 9 (1) 14 BBauG
	Flächen für Versorgungsanlagen / Umformerstation	§ 9 (1) 12 BBauG
	Öffentliche Grünflächen	§ 9 (1) 15 BBauG
	KINDERSPIELPLATZ	
	PARKANLAGE	
	Flächen für Stellplätze und Garagen	§ 9 (1) 4 BBauG
St / Tga/Ga	Stellplätze / Tiefgarage / Garage	
	Grundstückszufahrten	
St	Öffentliche Parkstellplätze	§ 9 (1) 22 BBauG
Ga	Gemeinschaftsgaragen	
	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung	§ 9 (1) 25a BBauG
	Bäume zu Erhalten	§ 9 (1) 25b BBauG
	Anzupflanzende Bäume	§ 9 (1) 25a BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BBauG
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BBauG
2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	In Aussicht genommene Flurstücksgrenzen	
	künftig entfallende Flurstücksgrenzen	
	vorhandene bauliche Anlagen	
	Künftig entfallend bauliche Anlagen bzw. Gebäudeteile	
	Flurstücksgrenzen	
	Parzellenbezeichnung	
	Sichtdreieck	

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100

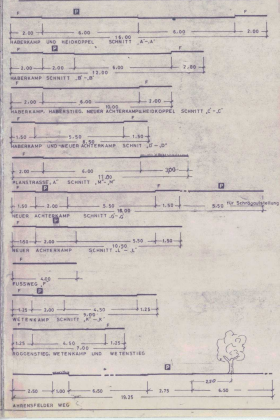

TEXT TEIL - B

FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9(1) 25a BBauG SIND MIT BUSCH- UND STAUDENGRUPPEN SOWIE MIT EINZELN STEHENDEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN UND GEM. § 9 (1) 25b BBauG ZU ERHALTEN.

2. INNERHALB DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, IST DIE ERRICHTUNG VON ANLAGEN JEGLICHER ART, SOWIE EINE BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE, BEZOGEN AUF DAS STRASSENNIVEAU, UNZULÄSSIG.

3. EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER VERKEHRSFLÄCHEN SIND MIT MIT EINER HÖHE BIS ZU 0,70 m ZULÄSSIG.

4. DIE GESAMTEN KINDERSPIELPLÄTZE GEM. § 9 (1) 15 BBauG SIND RINGSUM MINDESTENS 3,00 m BREIT UND MINDESTENS 2,00 m HOCH AUS STANDORTGERECHTEN NICHTTOXISCHEN, MÖGLICHST IMMERGRÜNEN GEHÖLZEN, DICHT GEM. § 9 (1) 25a BBauG ANZULEGEN UND GEM. § 9 (1) 25b BBauG ZU ERHALTEN.

5. DIE FLÄCHEN DER GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE BZW. GEMEINSCHAFTSGARAGEN „A" AUF DEM FLURSTÜCK 2325 WIRD ZUSÄTZLICH ZUGUNSTEN DER FLURSTÜCKE 2218, 2219, 2539 UND 2317 GEM. § 9 (1) 22 BBauG FESTGESETZT.

6. DIE FLÄCHE DER GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE BZW. GEMEINSCHAFTSGARAGEN „B" AUF DEM FLURSTÜCK 2544 WIRD ZUSÄTZLICH ZUGUNSTEN DES FLURSTÜCKES 2545 GEM. § 9 (1) 22 BBauG FESTGESETZT.

7. ZUM SCHUTZE GEGEN EMISSIONEN VON DER WALDDÖRFER BAHN UND VON DER SIEKER LANDSTRASSE (L 224) WIRD GEM. § 9 (1) 24 BBauG FESTGESETZT, DASS AN DEN GEBÄUDEN AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN BAULICHE VORKEHRUNGEN INSBESONDERE AN AUSSENWANDEN, FENSTERN UND AUSSENTÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IM SINNE § 62 (1) UND (2) DER LBO DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN DERART HERZUSTELLEN SIND, DASS DIE SCHALLDAMMASSE R_W (RICHTLINIE FÜR BAULICHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZE GEGEN AUSSENLÄRM, FASSUNG SEPTEMBER 1975) BEI AUSSENWANDEN 45 dB UND BEI FENSTERN UND AUSSENTÜREN 40 dB MINDESTENS EINGEHALTEN WERDEN. ALS ÜBERBAUBARE FLÄCHEN DIESER FESTSETZUNG GELTEN DIE BAUGRUNDSTÜCKE NÖRDLICH DER STRASSE HABERKAMP BIS ZUR WALDDÖRFERBAHN UND NÖRDLICH DER STRASSE HEIDKOPPEL BIS ZUR SIEKER LANDSTRASSE, JEDOCH AUSSCHLIESSLICH FLURSTÜCKE NR. 1186, 1187, 1469 UND 2320.

TEXTLICHE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9 (5) BBauG

IM GELTUNGSBEREICH GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER KREISVERORDNUNG ZUM SCHUTZE DER BÄUME IN DER GEMEINDE GROSSHANSDORF VOM 7. SEPT. 1978 (AMTSBL. SCHL. - H. / AAz. S. 370)

SATZUNG DER GEMEINDE GROSSHANSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

NEUAUFSTELLUNG
BAUGEBIET AHRENSFELDER WEG (TEILW.), HABERKAMP, HABERSTIEG, HEIDKOPPEL, NEUER ACHTERKAMP, ROGGENSTIEG, WETTERKAMP, WETTERSTIEG UND SIEKER LANDSTRASSE (TEILWEISE)

AUFGRUND § 10 BBauG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I. S. 949) UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-HOLS. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBl. SCHL.-HOLS. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11. OKT. 1979 DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 NEUAUFSTELLUNG, GEBIET S.O. BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 1 AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25. Nov. 1977
GROSSHANSDORF, DEN 06. Febr. 1980

BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE HAT DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG GEMÄSS § 2a (2) BBauG ÖFFENTLICH DARGELEGT AM 18. Juni 1979
DURCH Auslegung während der Dienststunden vom 25. Juni 1979 bis 25. Juli 1979
GROSSHANSDORF, DEN 06. Febr. 1980

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2a (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 18. Juni 1979 BIS ZUM 17. Juli 1979 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 08. Juni 1979 MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN SCHRIFTLICH EINGEREICHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
GROSSHANSDORF, DEN 06. Febr. 1980

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15. DEZ. 1975 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNGEN WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT
BAD OLDESLOE, DEN 15. JAN. 1980

DES VERM. DIREKTOR

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11. OKT. 1979 GEBILLIGT
GROSSHANSDORF, DEN 06. Febr. 1980

BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 25. April 1980 AZ. 61/11-24.03(4)-M MIT AUFLAGEN ERTEILT. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH SATZUNGSÄNDERUNG BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05. Mai 1980 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 23. Juni 1980 AZ. 61/11-24.03(4) BESTÄTIGT
GROSSHANSDORF, DEN 30. Juni 1980

1. stellvertr. BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT
GROSSHANSDORF, DEN 30. Juni 1980

1. stellvertr. BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT), IST AM 05. Juli 1980 MIT DER ERTEILTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT DER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
GROSSHANSDORF, DEN 08. Juli 1980

1. stellvertr. BÜRGERMEISTER

GEMEINDE GROSSHANSDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 1

PLANVERFASSER: KREIS STORMARN
DER KREISAUSSCHUSS
PLANUNGSAMT
- BAULEITPLANUNG -
IM AUFTRAG: I. Heuer

STAND:		
28.11.79		

GEZEICHNET: PETER HORST 14. 2. 77